

S a t z u n g

des Königswalder Feuerwehrvereins e.V. 1994

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Vereinszweck	Seite 3
§ 3	Mitglieder	Seite 3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Sonstige Vereinsmittel	Seite 5
§ 7	Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 8	Organe des Vereins	Seite 5
§ 9	Aufgaben einer Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 11	Vorstand	Seite 7
§ 12	Zuständigkeit des Vorstandes	Seite 8
§ 13	Sitzung des Vorstandes	Seite 8
§ 14	Kassenführung	Seite 8
§ 15	Satzungsänderung	Seite 9
§ 16	Auflösung und Zweckänderung	Seite 9
§ 17	Schlussbestimmung	Seite 9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Königswalder Feuerwehrverein e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Königswalde, Waldstr. 18
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Als Gerichtsstand gilt Zwickau

§ 2 Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

1. Königswalder Feuerwehrverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Tradition der Feuerwehr - insbesondere durch die Hervorhebung der Wichtigkeit der Feuerwehr.

Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

Feuerschutz und Hilfeleistung

Förderung der Jugendfeuerwehr

Öffentlichkeitsarbeit

Ausbildung von Kammeraden

Teilnahme und Ausrichtung von Wettkämpfen

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- Feuerwehrdienstleistende
- ehemalige Feuerwehrdienstleistende
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein - insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Leistungen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich auf besondere Weise für die Tradition der Feuerwehr Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind die Vollendung des 16. Lebensjahres und ein Wohnsitz in Königswalde.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beendet durch:
 - Tod
 - freiwilliger Austritt
 - Streichung
 - Ausschluss.
- a) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
- b) Der freiwillige Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides zwei Monate verstrichen sind.

Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes
- b) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand,
- c) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen
- d) gröbliche Beleidigung des Vorstandes
- e) Verlust der Geschäftsfähigkeit.

§ 6 Sonstige Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Umlagen
 - c) Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.
2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und welcher bis zum **30. Juni** des laufenden Jahres zu entrichten ist.
3. Die Finanzen sind durch den Schatzmeister zu verwalten und revisionssicher nachzuweisen.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Aufgaben einer Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Befürwortung oder Ablehnung des Finanzplanes
 - Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen
Es ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt.
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Es entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
6. Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, die die im § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - bis zu vier Beisitzer.
 - Wehrleiter der Ortswehr (beratend) wenn nicht in Vorstand gewählt
2. Die genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl der genannten Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
4. Ehrungen
An Personen, die sich im Vereinsleben oder auf andere Weise besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann
 - ein Ehrendiplom
 - eine Ehrennadel
 - die Ehrenmitgliedschaft im Vereinverliehen werden.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellen eines Jahresfinanzplanes
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - Beschlussvorlagen über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Beschlussvorlage über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten je alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von der Vertretung Gebrauch macht.

§ 13 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecke notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden und nicht zum Vorstand gehören, zu prüfen.
Sie ist der Mitgliederversammlung zur Befürwortung vorzulegen.

§ 15 Satzungsänderung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung - sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind - selbständig vorzunehmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen

§ 16 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kommune, die es unmittelbar und ausschließlich für den Feuerschutz und die Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 dieser Satzung, zu verwenden hat. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.
3. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich.

§ 17 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde in der im April 2005 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen.

